



Pensionierung

Nur für Versicherte ab 58 Jahre

Dieses Formular ist spätestens einen Monat vor der Pensionierung ausgefüllt zurückzusenden.

Sozialversicherungs-Nr.

Persönliche Angaben

Datum der Pensionierung

Name

Strasse | Nr.

Zivilstand

Sprache

E-Mail [P]

Ist die Person ganz oder teilweise arbeitsunfähig? Ja Nein

Vorname

PLZ | Ort

Datum Heirat | Eingetragene Partnerschaft

Nationalität

Telefon-Nr. [P]

Wenn ja, ab welchem Datum?

Angaben zur aktuellen Anstellung

Firma-Nr.

Arbeitgeber

Optionen

1 Monatliche Altersrente

3 Teilaltersrente/Teilalterssparkapitalauszahlung
Bitte frühestens einen Monat vor Pensionierung eine akute Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde einreichen.

2 Alterssparkapitalauszahlung
Bitte frühestens einen Monat vor Pensionierung eine akute Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde einreichen.

Teilbetrag in CHF oder %

Kinder bis 25 Jahre

Bei Kindern zwischen 20 und 25 Jahren ist eine Immatrikulationsbestätigung, eine Kopie des Lehrvertrages oder eine Schulbestätigung beizulegen.

Name

Geburtsdatum

Sozialversicherungs-Nr.

Name

Geburtsdatum

Sozialversicherungs-Nr.

Name

Geburtsdatum

Sozialversicherungs-Nr.



Weitere Angaben

Beziehen Sie bereits eine Altersrente oder haben Sie bereits eine Alterssparkapitalauszahlung aus einer anderen Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtung getätigt? Wenn ja, bitte eine Kopie des Rentenbescheides beilegen.

Ja Nein

Unterliegen Sie in der Schweiz der Quellenbesteuerung? Wenn ja, bitte eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beilegen.

Ja Nein

Ist ein Wegzug aus der Schweiz geplant? Wenn ja, per wann und in welches Land?

Datum

Land

Bankverbindung

IBAN-Nr.

Bankname

Ort

Kontoinhaber

Clearing-Nr.

BIC-Nr. (Konto im Ausland)

Unterschriften

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, muss die Unterschrift des Ehegatten/Partners von einem Notar beglaubigt oder von einer Amtsperson der Gemeinde bestätigt sein.

Ort | Datum

Ort | Datum

Unterschrift der versicherten Person ¹

Unterschrift des Ehegatten/Eingetragenen Partners ²

¹ Der/die Unterzeichnende bestätigt, den beiliegenden Reglementsauszug Art. 5 ff und den Anhang 2 unseres Stiftungsreglements gelesen und verstanden zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass mit der Barauszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erlöschen und der Vorsorgeschutz aufgehoben ist. Die Auszahlung der Austrittsleistung werden wir gestützt auf Art. 19 VSIG der Eidg. Steuerverwaltung melden oder es erfolgt der direkte Abzug der Quellensteuer an die Steuerverwaltung des Kantons Bern.

² Mit der Unterschrift des Ehegatten/Eingetragenen Partners wird bestätigt, dass der oben genannte Sachverhalt gelesen und verstanden wurde und dem Antrag zur Auszahlung des Alterssparkapitals an die versicherte Person entsprochen werden kann.

5. Leistungen

5.1 Arten von Leistungen

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- Altersleistungen
- Hinterlassenenleistungen
- Invalidenleistungen
- Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)
- Wohneigentumsförderung

5.2 Altersleistungen

Die aktiv versicherte Person hat Anspruch auf Altersleistungen, wenn sie das

58. Altersjahr vollendet hat und der Versicherungspflicht nicht mehr untersteht;
65. Altersjahr vollendet hat.

Endet die Versicherungspflicht vor Vollendung des 65. Altersjahres und ist die versicherte Person weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet, dann kann sie anstelle der Altersleistungen die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung verlangen.

5.2.1 Aufschub der Pensionierung

Versicherte Personen, die das Referenzalter gemäss Vorsorgeplan erreicht haben und weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig sind, können die Altersleistungen bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufschieben. Während der Dauer des Aufschubs wird das Altersguthaben verzinst. Im Vorsorgeplan können während des Aufschubs durch den Arbeitgeber Sparbeiträge und entsprechende Altersgutschriften vorgesehen werden. Die versicherte Person kann jedoch in jedem Fall den beitragsfreien Aufschub verlangen.

Die versicherte Person kann während der Dauer des Aufschubs Einkäufe im Sinne von Artikel 4.5 dieses Stiftungsreglements leisten. Der Einkauf darf mit dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Alterssparkapital den maximal möglichen Einkauf, der sich für eine versicherte Person im vollendeten 65. Altersjahr ergibt, nicht überschreiten.

Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Aufschubs, dann werden die gleichen Hinterlassenenleistungen wie beim Tode eines Altersrentners fällig. Die Bedingungen für den Bezug eines Todesfallkapitals richten sich nach den Bestimmungen gemäss Artikel 5.3.3 dieses Stiftungsreglements. Die Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats Anspruch gehabt hätte.

5.2.2 Form und Höhe der Altersleistungen

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Form von Altersrenten ausgerichtet. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Alterssparkapital, angespart auf dem anrechenbaren Jahreslohn von höchstens CHF 300 000, abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzugs, multipliziert mit dem für das Alter der versicherten Person geltenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 2 dieses Stiftungsreglements.

Wurde bereits früher gemäss Artikel 5.2.3 dieses Stiftungsreglements eine teilweise Altersrente bezogen, dann wird der dieser Altersrente entsprechende Anteil des anrechenbaren Jahreslohnes von der maximalen Grenze von CHF 300 000, für die eine Altersrente bezogen werden kann, in Abzug gebracht.

Das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Alterssparkapital auf dem CHF 300 000 übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden.

Freizügigkeitsleistungen, welche nach dem 58. Altersjahr eingebracht werden und deren Höhe im Zeitpunkt der Übertragung die maximale Einkaufssumme nach Artikel 4.5 dieses Stiftungsreglements übersteigen, werden zwingend in Kapitalform ausgerichtet.

Die aktiv versicherte Person kann anstelle der Altersrente die vollständige oder teilweise Auszahlung, jedoch mindestens 20 Prozent, des vorhandenen Alterssparkapitals in Kapitalform beantragen. Die schriftliche Mitteilung ist der Stiftung mindestens einen Monat vor Anspruchsbeginn einzureichen. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 47a BVG in Anhang 5.

Entspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so erfolgt anstelle der Altersrente in jedem Fall die Auszahlung des Alterssparkapitals in Kapitalform.

Auf dem in Kapitalform ausbezahlten Teil des Alterssparkapitals erlöschen sämtliche weitere Ansprüche auf Leistungen der Stiftung. Insbesondere werden die Altersleistungen und allfällige spätere Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage des verbleibenden Alterssparkapitals berechnet.

5.2.3 Teilanspruch auf Altersleistungen

Die aktiv versicherte Person kann die Altersleistungen in bis zu drei Schritten beziehen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt müssen mindestens 20 Prozent der Altersleistungen bezogen werden. Allerdings ist eine Teilpensionierung nur bei tatsächlicher Reduktion des Lohnes möglich, wobei die Verminderung nicht nur vorübergehend und ein späterer Lohnanstieg nicht absehbar sein dürfen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion.

Fällt der verbleibende versicherte Jahreslohn unter den minimalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG, ist die ganze restliche Altersleistung zu beziehen.

5.2.4 Alterskinderrente

Rentenberechtigt sind

- a. die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
- b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekomen ist.

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente für jedes Kind der versicherten Person entsteht mit dem Einsetzen der Altersrente der versicherten Person und wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet. Für Kinder, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung oder die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Alterskinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente und wird an die pensionierte versicherte Person ausbezahlt.

Anhang 2

Umwandlungssätze

Bei Inkrafttreten des Stiftungsreglements beträgt der Umwandlungssatz für Männer und Frauen:

Alter	Umwandlungssatz in Prozent
ab 58	5.026
ab 59	5.158
ab 60	5.290
ab 61	5.422
ab 62	5.554
ab 63	5.686
ab 64	5.818
ab 65	5.950
ab 66	6.082
ab 67	6.214
ab 68	6.346
ab 69	6.478
ab 70	6.610

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in ganzen Jahren und Monaten berechnet. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.